

# LKP *Stichwort*

## Fahrrad oder E-Bike als Dienstrad – was ist zu beachten?

Im Mai dieses Jahres haben wir in einem LKP *Stichwort* über die steuerliche Förderung der Elektromobilität und die umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung informiert. Ebenfalls zur **Förderung der Umwelt** aber auch zur **Verbesserung der individuellen Gesundheit** wird seit einiger Zeit das Dienstrad propagiert, wobei eine Vielzahl von Unternehmen mit Leasinggestaltungen auf dem Markt auftreten. Diesen Trend aufgreifend hat die OFD Nordrhein-Westfalen nun Grundsätze zur steuerlichen Behandlung veröffentlicht:

### Arten von Diensträdern

Schon einige Zeit auf dem Markt ist das sog. **Fahrrad**, eine Weiterentwicklung der Laufmaschine mit welcher der Karlsruher Erfinder Karl Drais sich erstmals 1817 fortbewegte. Bei den **Elektrofahrrädern** (allgemein als E-Bike bezeichnet) wird unterschieden in

- das „klassische“ **E-Bike**, welches auch ohne Betätigung der Pedale durch den Elektromotor angetrieben wird und
- das **Pedelec**, bei welchem die Motorunterstützung nur wirksam wird, wenn der Fahrer selbst in die Pedale tritt.

### Das Dienstrad-Leasing

Seit einigen Monaten werden Leasinggestaltungen für Diensträder stark beworben. Googelt man „Dienstrad leasen“ findet man eine Vielzahl von Anbietern entsprechender Modelle.

Das Grundprinzip ist dabei immer gleich: Der **Arbeitgeber schließt mit den Leasingunternehmen** einen Leasingvertrag für ein bestimmtes Fahrrad oder Elektrofahrrad ab. Das Leasingunternehmen nennt dem Arbeitgeber einen Fahrradhändler in der Nähe, bei welchem das Dienstrad abgeholt werden kann und bei welchem auch Reparaturen und Wartungen durchgeführt werden müssen. Je nach Anbieter sind in den vertraglichen Gestaltungen Wartungen und Inspektionen sowie Versicherungspakete enthalten. Der Arbeitgeber trägt die monatlichen Leasinggebühren und kann diese als Betriebsausgaben in Abzug bringen.

Die Leasingverträge werden in der Regel auf eine Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Danach ist das Leasingrad an das Leasingunternehmen zurückzugeben. Oft besteht jedoch auch die Möglichkeit, nach Ablauf der Leasingzeit das Dienstrad zu übernehmen, wobei aus steuerlichen Gründen kein Anspruch hierauf eingeräumt werden darf.

Alternativ hierzu kann der Arbeitgeber das Dienstrad natürlich auch erwerben. Statt den Leasinggebühren wirkt sich dann die Abschreibung steuerlich aus, wobei die amtlichen Tabellen eine Nutzungsdauer von sieben Jahren vorgeben.

### Fahrrad oder Fahrzeug?

Diese Frage ist entscheidend für die steuerliche Behandlung. Steuerlich als Fahrräder werden

- **E-Bikes** mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h und
  - **Pedelecs** mit einem Elektromotor bis zu 250 Watt und einer Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h
- angesehen (steuerliche Behandlung unten).

Liegt die Leistung der E-Bikes oder Pedelecs über diesen Grenzwerten, so sind diese steuerlich wie Fahrzeuge zu behandeln.

### Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer

#### Dienstradvereinbarung

Überlässt der Arbeitgeber das Fahrrad einem Arbeitnehmer zur Nutzung, so sollte auf jeden Fall eine **Dienstradvereinbarung** getroffen werden, in welcher der Umfang der Nutzung, eine etwaige Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers, der Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes und die Einstandspflicht in Fällen ohne Versicherungsschutz festgeschrieben sind.

#### Nutzungsüberlassung auch zu privaten Zwecken

Da in der Regel die Fahrradüberlassung an den Arbeitnehmer auch zu dessen privater Nutzung erfolgt, muss wie bei der Gestellung eines Geschäftswagens der **geld-**

**werte Vorteil der Privatnutzung nach der 1% Methode** versteuert werden. Beträgt der Bruttolistenpreis des Dienstrades 3.000 €, so ist monatlich ein geldwerter Vorteil von 30 € zu versteuern.

### **Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte**

Entgegen den Vorschriften für die Geschäftswagenüberlassung müssen bei der Fahrradüberlassung die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** nicht zusätzlich versteuert werden.

### **Variante: Gehaltsumwandlung**

Mit dem Arbeitnehmer kann auch vereinbart werden, dass dieser sich an der Leasingrate beteiligt, indem er diese ganz oder teilweise trägt. In einem solchen Fall der Gehaltsumwandlung reduziert sich das steuerpflichtige Bruttogehalt um den Betrag der Selbstbeteiligung. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist dann der reduzierte Barlohn und der geldwerte Vorteil nach der 1% Regel.

### **Erwerb des Dienstrades nach Leasingende**

Die Leasingunternehmen haben ein Interesse daran, das Dienstrad nach Ablauf des Leasingvertrages abzugeben. Zum Teil wird offen mit einem Übernahmepreis von 4 -10 % des Bruttolistenpreises geworben.

Erfolgt die **Übernahme durch den Arbeitgeber**, hat er das Fahrrad in seiner Anlagenbuchführung zu aktivieren und abzuschreiben. Aufgrund der Anhebung des Schwellenwertes für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018 auf 800 € wird sich dann wohl eine Sofortabschreibung im Jahr der Übernahme ergeben. Wird das Fahrrad in diesem Fall weiter an Arbeitnehmer überlassen, bleibt es bei der bisherigen steuerlichen Erfassung der Gebrauchsüberlassung nach der 1 % Methode.

Sicher attraktiver ist die Übernahme des Fahrrades von dem Leasingunternehmen **durch den Arbeitnehmer** selbst. Zu dieser Gestaltung hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen ausführlich Stellung genommen:

Erfolgt die Übernahme zu einem geringeren Wert als dem tatsächlichen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übernahme, so ist der Preisvorteil des Arbeitnehmers bei diesem als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behan-

deln. Dies wird damit gerechtfertigt, dass der Arbeitnehmer diesen Preisvorteil nur im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis erhält.

Problematisch ist in diesen Fällen die Ermittlung des Preisvorteils, da der tatsächliche Verkehrswert nach Ablauf der Leasingzeit schwer ermittelt werden kann. Aus Vereinfachungsgründen bietet die Finanzverwaltung eine Pauschallösung an. Lief der Leasingvertrag z.B. drei Jahre lang, so kann als Verkehrswert nach dieser Zeit ein Ansatz von 40 % des ursprünglichen Bruttolistenpreises angesetzt werden. Wird der Ansatz eines geringeren Wertes begehrt, so muss dieser in „geeigneter Weise“, z.B. durch ein Gutachten, nachgewiesen werden.

### **.... und der Ladestrom?**

Die Kosten des Ladestroms - ein großes Thema bei den E-Fahrzeugen – scheint bei den Pedelecs so geringfügig zu sein, dass hier keine gesonderte steuerliche Erfassung notwendig ist.

## **Das Dienstrad des Unternehmers**

Die Grundsätze für die Überlassung von Diensträdern an Arbeitnehmer lassen sich nur eingeschränkt auf den Unternehmer übertragen, der selbst ein Fahrrad anschafft. Da sich eine private Nutzung nicht ausschließen lässt, muss auch dieser die private Nutzungsmöglichkeit versteuern.

Entsprechend den Grundsätzen zur Versteuerung des Nutzungsvorteils bei Fahrzeugen, kann der Ansatz nach der 1% Methode (wie beim Arbeitnehmer) jedoch nur erfolgen, wenn das Fahrrad mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Als betriebliche Nutzung gelten auch die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb.

Wie bei Kraftfahrzeugen sollte daher zu Beginn der Nutzung für einen Zeitraum von drei Monaten die Nutzungsweise dokumentiert werden. Ergibt sich danach, dass die betriebliche Nutzung unter 50 % liegt, ist die 1 % Regel nicht anwendbar. Dann muss der private Nutzungsvorteil nach den tatsächlichen Gegebenheiten versteuert werden (d.h. dem Unternehmer ist dringend zu raten, ein „Radelbuch“ zu führen).